

# Beihilfeordnung für Priester

Vom 7. Juni 2010

ABl. EBK 2010, Nr. 142, S. 155;

zuletzt geändert am 28. Januar 2021 (ABl. EBK 2021, Nr. 39, S. 50)

## Präambel

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 30.01.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2004 Nr. 82) in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Erzbistum Köln Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## § 1

### Anwendungsbereich

1. 1Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.  
2Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

## § 2

### Beihilfeberechtigte Personen

1. 1Beihilfeberechtigt sind
  - a) Priester im aktiven Dienst,
  - b) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
  - c) Priester im Ruhestand,solange diese vom Erzbistum Köln Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. 1Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der  
Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)  
Krankenversicherung AG  
Doktorweg 2-4  
32752 Detmold  
in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.  
2Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) <sup>51</sup>Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. <sup>2</sup>Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK) zu melden.

### § 3

#### Leistungsrecht

<sup>1</sup>Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. <sup>2</sup>Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

### § 4

#### Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43, 43a, und 56 BBhV finden keine Anwendung.

### § 5

#### Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
  - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18-21 BBhV)
  - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
  - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. <sup>1</sup>Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Umfang der Beihilfefähigkeit

higkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetafes sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

## § 6

### Beihilfen nach dem Tod des Beihilfberechtigten

1Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. 2Sind diese Personen Erben des Beihilfberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. 3Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

## § 7

### Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. 1Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. 2Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 8

### Verfahren

1. 1Beihilfen müssen vom Beihilfberechtigten schriftlich beantragt werden. 2Es sind die von der GSC / PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. <sup>1</sup>Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. <sup>2</sup>Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)  
Doktorweg 2-4  
32752 Detmold  
vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

<sup>2</sup>Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2004 Nr. 83) in der aktuellen Fassung außer Kraft.